Wir Burgermeister und Raht der Statt Schaffhausen, Urkunden und Bekennen offentlich hiermit, das wir uns heut dato unsere Verordnete und geschworne Marcketer fürgebracht und zu erkennen gegeben, welcher massen sich gestalt, zeug und mit der handlung zugetragen und verlaht, nachdeme unsere gutte liebe Vorbürgeren, Wohledl Meister Hanß Heinrich Schmidt des Mälwagers, Klägerin eins: Da dann Meister Hanß Conrad Wepfer, Rüpfersmid, in Zusamb seines lieben Schwagers Herrn Valtz Antmanns Heinrich Hermen Gesandten Rahts verwandten, Beklagten anders theils: Anfangs und nemlich Klägern, vermelden ihr Beklagter Wepfer in seiner Behausung, in die Zeichen Hindere Thalen Hausen beim Engelbrechts ehrlich Behausung gemeiner Schidmaur, nigurt gewalt, in abwesenheit und hinderrucks der Klägerin, gebrochen und gemacht habe, mit begehren, weilen solcher Bogen ihrer gemeinen Schidmaur ihr gehörig seye, und ihro daher leicht gnugsamer schaden erfolgen möchte, ihre Beklagten Wepfern dasselbe zuhalten, das er Bogen ihrer gemeinen Schidmaur ihr gehörig seye, und ihro daher leicht gnugsamer schaden erfolgen möchte, ihre Beklagten Wepfern dasselbe zuhalten, das er nunmehro ihren mit-ringenossenen Bogen wieder wegnehme, und die gemeine Schidmaur in vorigen alten stand setzen, oder aber, da er ja solchen Bogen behalten wolle, sie auß allem fall, weil ihro an dem halben theil der Maur sicherung schädlich begegnen würde, vermittelst einfügung ihrer pflichten reverses, schadlos halten, und ihro den künftigen schaden gebührenden Abtrag und ersatzung thun solle. Dargegen Beklagter eingewendt, als er in seiner stuben und kamer, und neuer bewilligung willen, etwas neuerung vorgenommen, habe er hinter der Ofenstatt die gemeine Schidmaur gantz schadhafft und also baufällig befunden, das er ohne nunmehr und gewalt den Bogen darein schon thun müssen; Und weilen die Schidmaur ihme ohne nicht weiter straffen zum halben theil zuständig, so seye er solchen Bogen da, selbsten zu machen, wol befugt gewesen. Und wann die Klägerin, wegen ihrer in dieser gemeinen Schidmaur habenden Bogen, der allen schaden, welcher ihnen daraus erfolgen möchte, gnugsam versichern, und d

Marckbrieff.

Vor

Meister Hans Conrad Bichsen von Küßnacht.

Schmid beim Engelbrechtsthörlin.

13 Aug. 1683.

A I 1560